

Aktuelles zum Erbrecht



Testament darf auch mit der linken Hand geschrieben werden

Auch ein mit der **linken Hand** geschriebenes **handschriftliches Testament** ist gültig.

Das stellte das Oberlandesgericht (OLG) Köln im Fall eines 62-jährigen Erblassers fest, der an Krebs verstorben war.

Etwa ein halbes Jahr vor dem Tod hatten die Ärzte ein metastasierendes Bronchialkarzinom diagnostiziert. Kurz nach der Diagnose waren Lähmungen am rechten Arm aufgetreten. Dem Nachlassgericht wurde ein als **Testament** überschriebenes und mit dem Namen des Erblassers unterzeichnetes Schriftstück vorgelegt. Das bezeichnete die Nachbarn des Verstorbenen als **Erben**. Die Nachbarn beantragten damit einen **Erbschein**. Die Geschwister des Erblassers machten geltend, dass das **Testament gefälscht** sei. Sie seien aufgrund **gesetzlicher Erbfolge** zu Erben berufen.

Das OLG Köln hat die Entscheidung des Nachlassgerichts bestätigt, wonach die Nachbarn den **Erbschein** erhalten. In beiden Instanzen wurde umfangreich Beweis erhoben, u. a. wurden **Zeugen** vernommen, ein **graphologisches Gutachten** eingeholt und die behandelnden **Ärzte** schriftlich vernommen. Danach stand für die Gerichte fest, dass die Nachbarn begünstigende **Testament** den gültigen letzten Willen des Erblassers beinhaltet. Wegen der Lähmung der rechten Hand sei dieses allerdings mit der linken Hand geschrieben worden.

In der Folge konnte die gerichtlich bestellte Schriftsachverständige nicht mit Sicherheit bestätigen, dass das **Testament** vom Erblasser stammte, weil es kein geeignetes Vergleichsmaterial von Schriftstücken mit der linken Hand des Erblassers gab. Entscheidend war schließlich, dass ein **Zeuge** glaubhaft bestätigte, bei der Abfassung des mit der **linken Hand** geschriebenen **Testaments** dabei gewesen zu sein. Das Argument der Gegenseite, wonach ein mit einer schreibungsgewohnten Hand geschriebenes **Testament** wesentlich unregelmäßiger aussehen müsste, blieb vor diesem Hintergrund ohne Erfolg. Denn es gibt

Aktuelles zum Erbrecht



Menschen, die mit ihrer schreibungewohnten Hand ein regelmäßiges Schriftbild erzeugen können. Auch ein mit der linken Hand geschriebenes **handschriftliches Testament** ist gültig.

OLG Köln, 2 Wx 149/17

Autor: Maria U. Lottes, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Düsseldorf

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalt übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

Maria U. Lottes **Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Familienrecht
Erich-Müller-Straße 25
40597 Düsseldorf
Tel. 0211 – 710 37 01
Fax 0211 – 711 96 54
www.anwaltskanzlei-lottes.de
info@anwaltskanzlei-lottes.de